



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 12/2015
VOM 17. DEZEMBER 2015**

Information der Offenlegungsstelle im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA

I. AUSGANGSLAGE

Per 1. Januar 2016 tritt das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) in Kraft. Die bisher im Börsengesetz (BEHG) enthaltenen Bestimmungen zur Offenlegung von Beteiligungen werden dabei in das FinfraG überführt. Materiell werden die Bestimmungen weitgehend übernommen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf Art. 120 Abs. 3 FinfraG. Nach dieser Bestimmung ist neben dem wirtschaftlich Berechtigten zudem meldepflichtig, wer die Stimmrechte an Beteiligungspapieren nach freiem Ermessen ausüben kann. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Botschaft des Bundesrates zum FinfraG und im Erläuterungsbericht sowie im Anhörungsbericht der FINMA zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA).

Die ausführenden Bestimmungen zum Offenlegungsrecht, die gegenwärtig in der Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) geregelt sind, werden in die neue Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) überführt, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft tritt. Auch hier wurden vor allem formelle Anpassungen vorgenommen.

II. EINREICHUNG UND INHALT VON MELDUNGEN

Die Anpassungen in der FinfraV-FINMA vereinfachen insbesondere die Einreichung von Offenlegungsmeldungen. Meldungen müssen neu nicht mehr im Original nachgereicht werden. Die fristgerechte Übermittlung einer unterzeichneten Meldung per E-Mail oder per Telefax genügt.

Ausserdem müssen gewisse Angaben nicht mehr in den Meldungen enthalten sein. Bei juristischen Personen sind nur noch Firma und Sitz, hingegen nicht mehr die Adresse anzugeben. Bei indirekter Beteiligung ist nach der aktuellen Regelung die Beziehung zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der direkt beteiligten Person offenzulegen. Dies ist nach der neuen Regelung nicht mehr nötig. Vielmehr reicht es aus, wenn die wirtschaftlich berechtigten und die direkt beteiligten Personen offengelegt werden.

III. VON KONZERNEN GEHALTENE BETEILIGUNGEN

Die Meldepflicht für Beteiligungen, die von Konzernen gehalten werden, wird in der FinfraV-FINMA präzisiert. Die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 Bst. c BEHV-FINMA, die für einen Konzern eine Gruppenmeldung vorsah, wird nicht in die FinfraV-FINMA überführt. Mit der Nichtüberführung dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass Beteiligungen, die von Konzernen gehalten werden, zukünftig immer als indirekte Beteiligung offenzulegen sind.

IV. FORMULARE UND PLATTFORM

Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare werden im Hinblick auf den erforderlichen Inhalt angepasst und voraussichtlich in der ersten Januarwoche 2016 abrufbar sein. Auch die Meldeplattform wird überarbeitet und in der ersten Januarwoche 2016 umgestellt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden Systematik und Begriffe der Formulare und der Plattform vereinheitlicht, was die Erfassung der Meldungen durch die Emittenten auf der elektronischen Meldeplattform erleichtert. Im Übrigen bleibt der Prozess für die Erfassung von Meldungen unverändert.

V. MITTEILUNGEN UND REGLEMENT DER OFFENLEGUNGSSTELLE

Die Mitteilungen und das Reglement der Offenlegungsstelle werden ebenfalls an die neuen Bestimmungen angepasst und voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 veröffentlicht.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Nach den Übergangsbestimmungen der FinfraV-FINMA müssen Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des FinfraG eingetreten sind, aber nun aufgrund neuer bzw. geänderter Bestimmungen im FinfraG und in der FinfraV-FINMA zu melden sind, bis zum 31. März 2016 gemeldet werden. Dies kann insbesondere die Meldung der Ermächtigung zur Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen betreffen. Offenlegungsmeldungen, die nach bisherigem Recht erstattet wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 50 FinfraV-FINMA).

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.